



BS-Beschluss öffentlich
B856-33/19

öffentlich: Ja
Drucksachen-Nr.: 06/1810
Erfassungsdatum: 21.03.2019

Beschlussdatum:
29.04.2019

Einbringer:
Dez. I, Amt 20

Beratungsgegenstand:
Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Hauptausschuss	25.03.2019	8.22	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	29.04.2019	8.2		einstimmig	0	0

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle: Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2019 ff.
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2019 ff.

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Investitionskredite bis zu einem Volumen in Höhe von 7.500.000 EUR aufzunehmen. Die Kredite werden zu möglichst günstigen Konditionen auf dem freien Kreditmarkt aufgenommen. Vor der Kreditaufnahme werden verschiedene Angebote eingeholt. Die Kredite werden beim günstigsten Anbieter aufgenommen.

Über das Ergebnis der Kreditaufnahme ist die Bürgerschaft zu informieren.

Sachdarstellung/ Begründung

Der Beschluss der Bürgerschaft ist gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 4 der Hauptsatzung notwendig.

Die Kreditaufnahme dient der Finanzierung der Auszahlungen des Investitionshaushaltes 2017 und 2018. Da es erhebliche Verzögerungen bei der Realisierung geplanter Investitionsvorhaben gab, wurden zu deren Finanzierung noch keine Kredite, wie geplant, aufgenommen, sodass die Ermächtigung weiterhin in voller Höhe besteht.

Mit Schreiben des Ministeriums für Inneres und Europa vom 19.07.2017 wurde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Haushaltsjahr 2018 eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ohne Umschuldungen mit einem Betrag in Höhe von 19.598.900 EUR genehmigt. Gemäß § 52 Abs. 4 KV M-V gilt diese Genehmigung bis zum Ende des Haushaltsjahres 2019 und erlischt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

Von den für das Haushaltsjahr 2018 geplanten Investitionsauszahlungen in Höhe von insgesamt 23.794,1 TEUR und den Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2017 in Höhe von in Höhe 35.026,1 TEUR wurden aufgrund des Realisierungsstandes zum 31.12.2018 nur Auszahlungen in Höhe von ca. 16.087,5 TEUR getätigt. Die in 2018 nicht benötigten Mittel werden in großem Umfang in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass am 26.05.2019 die Bürgerschaft neu gewählt wird und voraussichtlich erst am 25.06.2019 ihre konstituierende Sitzung hat und erst im September zum regulären Sitzungsverlauf übergeht, macht es sich erforderlich, einen entsprechenden Beschluss zum jetzigen Zeitpunkt zur Teilaufnahme des genehmigten Investitionskreditvolumens zu fassen.

Nach Einholung von mehreren Angeboten wird die Kreditaufnahme bei dem günstigsten Anbieter erfolgen und die Bürgerschaft informiert.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	11	61200.31513xxx	Neuaufnahmen Investitionskredite	7.500.000

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	noch zur Verfügung in €
1	2018	19.598.900	0	12.098.900

Anlagen:

Endgültige Entscheidungen Haushalt 2017 u. 2018 UHGW

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Postfach 3153

17461 Greifswald

Bearbeiter: Frau ROlin
Anika König
Telefon: +49 385 588 2326
Telefax: +49 385 588482 2326
E-Mail: anika.koenig@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II-174-6100A-2017/018-003
Datum: Schwerin, 19.07.2017

Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2017/2018 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Sehr geehrter Herr Dr. Fassbinder,

mit Schreiben vom 17.07.2017 hat die Universitäts- und Hansestadt Greifswald mitgeteilt, dass auf eine Stellungnahme zu den vorgesehenen Entscheidungen zum Haushalt 2017/2018 im Rahmen der Anhörung verzichtet wird.

Es ergehen daher die beigefügten rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2017/2018.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Hochheim

9200021080840

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Postfach 3153

17461 Greifswald

Bearbeiter: Frau ROlin
Anika König
Telefon: +49 385 588 2326
Telefax: +49 385 588482 2326
E-Mail: anika.koenig@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: I-174-6100A-2017/018-003
Datum: Schwerin, 19.07.2017

Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2017/2018 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Nach Prüfung der durch die Bürgerschaft am 27.02.2017 beschlossenen Haushaltssatzung 2017/2018 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie des Ergänzungsbeschlusses vom 08.05.2017 ergehen zum Kernhaushalt die unter I. aufgeführten rechtsaufsichtlichen Entscheidungen.

I. Entscheidungen

A. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2017/2018

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2017 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 1.471.800,00 EUR teilweise in Höhe von **790.500,00 EUR** genehmigt.
2. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2018 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 20.456.500,00 EUR teilweise in Höhe von **19.598.900,00 EUR** genehmigt.
3. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2017 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **14.215.500 EUR** vollständig genehmigt.
4. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2018 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **27.316.300 EUR** vollständig genehmigt.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

5. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2017 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 25.000.000 EUR teilweise in Höhe von **17.000.000 EUR** genehmigt.
6. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2018 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 29.000.000 EUR teilweise in Höhe von **17.000.000 EUR** genehmigt.

II. Begründung

Bewertung der Haushaltswirtschaft und der finanziellen Leistungsfähigkeit

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn bzw. soweit die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang steht. Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2017/2018 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an.

Erstmals in 2017 erfolgt die Einordnung der dauernden Leistungsfähigkeit für alle Kommunen verbindlich automatisiert mittels RUBIKON. Nach der Datenauswertung aus RUBIKON ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Haushaltsjahr 2017 als gesichert zu beurteilen.

Die Einordnung in die Leistungsstufe orientiert sich an den Bestimmungen des § 43 KV M-V, insbesondere zu dem Überschuldungsverbot und zum Haushaltsausgleich.

Gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn dieser unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 33 GemHVO-Doppik keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 ausgeglichen geplant worden. Es bestehen zwar nach wie vor strukturelle Schwächen, der jahresbezogene Fehlbetrag in Höhe von 6.953,7 TEUR in 2017 bzw. 5.729,4 TEUR in 2018 kann jedoch durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage gem. § 18 GemHVO-Doppik gedeckt werden. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die geplanten Rücklagenentnahmen dem Grunde bzw. der Höhe nach nicht zulässig sein könnten und ein Ausgleich des Ergebnishaushalts 2017 und 2018 nicht erreicht wird. Die endgültige Entscheidung über die Rücklagenentnahmen ist jedoch erst im Rahmen des Jahresabschlusses zu treffen, wobei eventuell noch bestehende Ergebnismrücklagen vorrangig heranzuziehen wären.

Gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 S. 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik besteht.

Der Finanzhaushalt ist in der Planung sowohl 2017 als auch 2018 unterjährig nicht ausgeglichen geplant worden. So entsteht 2017 ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -4.679,0 TEUR, 2018 beläuft sich der jahresbezogene Saldo im laufenden Bereich auf -1.595,8 TEUR. Ausweislich der vorläufigen Finanzrechnungen geht die Universitäts- und Hansestadt Greifswald per 31.12.2016 jedoch von einem positiven Vortrag der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 9.881,9 TEUR (Stand: 29.06.2017) aus. Dieser reicht aus, die negativen strukturellen Salden im Finanzplanungszeitraum zu decken. Zum 31.12.2020 ergibt sich planmäßig ein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlung. Allerdings wird die gem. § 11 Abs. 3 FAG M-V gebotene Umbuchung der bei einem ausgeglichenen Haushalt investiv zu verwendenden Schlüsselzuweisungen zumindest im Haushaltsjahr 2017 noch zu einer Erhöhung des strukturellen Fehlbetrags führen. In den beiden Folgejahren ist mit Blick auf den Referentenentwurf zum FAG 2018 davon auszugehen, dass selbst bei einer Erhöhung der investiven Bindung auf 8,7 % vermutlich etwas geringere Defizite erwirtschaftet werden, sodass zum Ende des Finanzplanungszeitraums zumindest ein Überschuss in Höhe des im Haushalt für 2020 veranschlagten Betrags verbleibt.

Wenn der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Konsolidierungspotenziale nicht erreicht werden kann, ist gemäß § 43 Absatz 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraums auf Dauer sichergestellt werden. Nach dem aktuellen Haushaltssicherungskonzept 2014-2017 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sollten ab dem Haushaltsjahr 2015 strukturelle Überschüsse und im Jahr 2017 der vollständige Haushaltsausgleich erreicht werden. Durch die im Rahmen der Haushaltsdurchführung erreichten erheblichen Verbesserungen ist es der Universitäts- und Hansestadt Greifswald frühzeitig gelungen, diese verbesserte Ausgangslage für die Haushaltskonsolidierung zur nachhaltigen Sicherung des Haushaltsausgleichs nutzbar zu machen. Obgleich nunmehr wieder unterjährige Fehlbeträge geplant sind, konnte der vollständige Haushaltsausgleich frühzeitig und auch noch zum Ende des Finanzplanungszeitraums dargestellt werden.

Gleichwohl ist nach Auswertung der Haushaltssatzung 2017/2018 festzustellen, dass die Stadt bisher nicht alle Sparmöglichkeiten bzw. Möglichkeiten zur Verbesserung der Einzahlungen genutzt hat, um den Haushaltsausgleich auch im Finanzhaushalt planungsseitig zu erreichen. Dies wird u. a. in dem weiterhin erheblichen Einnahmeverzicht bei den Realsteuern aufgrund der Festsetzung unterdurchschnittlicher Hebesätze deutlich, aber auch im Umfang der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung.

Rechtsaufsichtlich wird daher erwartet, dass die Universitäts- und Hansestadt Greifswald in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 vorhandene Konsolidierungspotenziale konsequent nutzt, um den Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt nachhaltig zu sichern.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum gegeben ist. Aufgrund der vorsichtigen Planung, die in den Vorjahren stets zu Verbesserungen im Rahmen der Haushaltsausführung geführt hat, ist auch der planungsseitige strukturelle Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt 2019 bei entsprechender Prioritätensetzung erreichbar.

Darüber hinaus ergeben sich aus den Haushaltsunterlagen keine weiteren wesentlichen finanziellen Risiken. Ende 2018 wird sich das Eigenkapital der Hansestadt voraussichtlich auf ca. 505.332,7 TEUR belaufen und bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums auf ca. 506.398,4 TEUR ansteigen. Es sind daher keine Anhaltspunkte für eine drohende bilanzielle Überschuldung der Stadt ersichtlich.

Zu A.1 und A.2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für die Genehmigung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten die Voraussetzungen des § 52 KV M-V. Danach kommen Kreditaufnahmen nur insoweit in Betracht, als eine andere Finanzierung (aus allgemeinen Deckungsmitteln) nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Zudem darf dadurch die dauernde Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die vorgesehenen Kreditaufnahmen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Sie kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen bzw. ganz oder teilweise versagen, soweit die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat in § 2 der Haushaltssatzung Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2017 in Höhe von 1.471,8 TEUR und für 2018 in Höhe von 20.456,5 TEUR festgesetzt. Aufgrund der konstatierten gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit wurden die Kredite grundsätzlich genehmigt, in Abzug gebracht wurde jedoch in Erwartung der Sicherung des Haushaltsausgleichs im Rahmen der Haushaltsausführung eine auf 8,7 Prozent der Schlüsselzuweisungen erhöhte investive Bindung. In die Kreditgenehmigung einbezogen wurden dabei die investiv zu verwendenden Schlüsselzuweisungen der Jahre 2017 bis 2018, die im Zuge der Subsidiarität von Kreditaufnahmen vorrangig zur Deckung des Investitionsbedarfs heranzuziehen sind. Sollte es bezüglich der Schlüsselzuweisungen für das Haushaltsjahr 2018 infolge aktualisierter Daten (u.a. Einwohnerzahlen) gegenüber dem derzeitigen Stand zu Anpassungen kommen, wird eine Erhöhung des Gesamtbetrags der Investitionskredite 2018 erneut geprüft.

Gleichwohl ist mit der geplanten und genehmigten Kreditaufnahme eine erhebliche Neuverschuldung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verbunden, durch die finanzielle Mittel langfristig für den Kapitaldienst für die aufgenommenen Darlehen gebunden werden. Im Rahmen der Haushaltsausführung sind daher bestehende Möglichkeiten zur Senkung der Kreditaufnahme konsequent zu nutzen, dies betrifft bspw. zusätzliche, nicht zweckgebundene Investitionseinzahlungen, höhere Zuwendungen oder die Reduzierung von geplanten Auszahlungen durch günstigere Ausschreibungsergebnisse. Soweit veranschlagte Zuwendungen für einzelne Maßnahmen noch nicht bewilligt sein sollten, sind die entsprechenden Haushaltsansätze zu sperren, bis die Finanzierungssicherheit gegeben ist; die korrespondierenden Kreditermächtigungen zur Finanzierung der Eigenanteile dürfen bis dahin nicht in Anspruch genommen werden.

Zu A.3 und A.4 Verpflichtungsermächtigungen

Der in § 3 der Satzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist rechtsaufsichtlich nach § 54 Abs. 4 KV M-V genehmigungsfähig, soweit er den Grundsätzen einer geordneten Haushaltsführung entspricht und mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune vereinbar ist.

Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Universitäts- und Hansestadt gesichert ist und die erforderliche Veranschlagungsreife gemäß § 9 GemHVO-Doppik gegeben ist, sind die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich genehmigungsfähig.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Genehmigung keine rechtsaufsichtlichen Zusicherungen hinsichtlich künftiger Kreditgenehmigungen ab 2019 präjudiziert werden.

Zu A.5 und A.6 Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Die Festsetzung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist bedarfsorientiert zu gestalten. Eine Genehmigung nach § 53 Abs. 3 KV M-V kommt nur in Betracht, wenn die Kreditaufnahmen zur Sicherung der Liquidität erforderlich sind (vgl. § 44 Abs. 2 KV M-V).

Der in § 4 der Satzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 25 Mio. EUR für 2017 bzw. 29 Mio. EUR für 2018 wurde deutlich über dem genehmigungsfreien Betrag geplant.

Der Betrag in Höhe von 25 Mio. EUR für 2017 kann unter Berücksichtigung der für 2017 erstellten Liquiditätsvorschau, die lediglich einen Höchstbetrag von 15,8 Mio. EUR ausweist, nicht genehmigt werden. Angesichts einer voraussichtlich erforderlichen Vorfinanzierung von Investitionseinzahlungen wird rechtsaufsichtlich ein Höchstbetrag von 17 Mio. EUR für angemessen erachtet. In Erwartung von Verbesserungen der Liquiditätslage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald durch Einsparungen im Rahmen der Haushaltsdurchführung wird auch für 2018 zunächst ein Betrag in Höhe von 17 Mio. EUR für ausreichend zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit erachtet. Sofern sich dieser im Rahmen der tatsächlichen Haushaltsentwicklung als nicht auskömmlich herausstellen sollte, wird unter Zugrundelegung einer Liquiditätsvorschau für 2018 eine Erhöhung der Höchststrahmens erneut geprüft.

III. Hinweise

Die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sind bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums ausgeglichen. Somit ist der Stellenplan 2017/2018 nach § 55 KV M-V nicht genehmigungspflichtig.

Für das Haushaltsjahr 2018 wird darauf hingewiesen, dass ein gesonderter Stellenplan zu erstellen und dem Ministerium für Inneres und Europa vorzulegen ist. Mit dem nächsten Doppelhaushalt sind direkt zwei Stellenpläne zu erstellen und dem Ministerium für Inneres und Europa vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

im Auftrag

gez. Hochheim